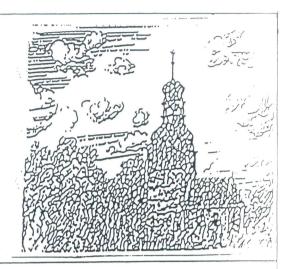
Amtsblatt
und Mitteilungsblatt
der Gemeinde
Etzleben



Herausgeber: Gemeindeverwaltung Etzleben, Lindenstraße 10
0-4731 Etzleben
Verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen und
der Mitteilungen der Verwaltung:
Bürgermeister Hanfred Windrich, für den übrigen Inhalt die jeweiligen
Verfasser.
Das Amtsblatt erscheint 4 wöchig.

Nr. 15

August 1993

2. Jahrgang

Vorwort zum 15. Amtsblatt der Gemeindeverwaltung

Liebe Einwohner der Gemeinde Etzleben

Die Sommerpause hat sich auch bei der Erarbeitung unseres Amtsblattes bemerkbar gemacht.

Die Gemeindevertretung tagte am 29.07.1993 und wird nun erst Mitte September die nächste Sitzung durchführen.

Zwischenzeitlich werden einige Bauobjekte beendet und weitere

Maßnahmen in Angriff genommen.

Die Anlieger der Straße "Birkenweg" möchten die Gelegenheit der Straßenfertigstellung zum Anlaß nehmen, um im September ein Straßenfest durchzuführen. Als Vorzugstermin wurde das Wochenende vor oder nach der Kirmes vorgeschlagen. In unserer nächsten Ausgabe wird dazu die Einladung an alle Bürger ergehen, um es in ähnlicher Form wie zur Einweihung des "Kiebitzweges" zu gestalten.

Alle die den Urlaub noch vor sich haben, wünsche ich gute Erholung und Wetter ganz nach Wunsch.

Ihr Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Ankündigung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Als Termin ist der 16.09.93, 19.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung als 8. Sitzung in diesem Jahr vorbereitet. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- 1. Vorstellung des Gestaltungskonzepts für die Lindenstraße
- 2. Beschlußfassung über die Vergabe von Bauleistungen
- 3. Tätigkeit der Ausschüsse
- 4. Bericht des Bürgermeisters
- 5. Bürgerfragestunde

Bekanntgabe von Beschlußfassungen aus der Gemeindevertretersitzung vom 29.07.1993

Beschluß Nr. 22/1993 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Etzleben Beschlossen wurde die Änderung von § 8 (1) Der Bürgermeister ist in der Gemeinde Etzleben ehrenamtlich tätig

Beschluß Nr. 23/1993 Abberufung des B<mark>ürgermeisters aus der hauptamtlichen Tätigkeit</mark> Termin der Abberufung 31.07.1993

Beschluß Nr. 24/1993 Berufung zum ehrenamtlichen Bürgermeister

Herr M. Windrich wird mit Wirkung vom 01.08.1993 als ehrenamtlicher Bürgermeister für die Gemeinde Etzleben berufen

Beschluß Nr. 25/1993 Beschlußfassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung), sowie Reinigen verschmutzter Fahrzeuge vor Benutzung von Straßen der Ortslage

Diese Satzung wird nachfolgend im gesamten Wortlaut wiedergegeben. Mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erhält diese Satzung Gesetzeskraft. Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

- § 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nachMaßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen und des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von $1\ m$.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 m. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Absatz 2 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücke.
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten
- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- § 5 Umfang des Schneeräumens
- (1) Die Flächen, für die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauenden Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Absatz 2 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so frei zu machen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Dievon Schnee oder auftauenden Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf den Nachbarn nicht zugeführt werden.
- § 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Absatz 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand und Splitt oder "Ähnliches" zu verwenden.

- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist grundsätzlich verboten; sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden. Der Einsatz ist dabei so gering wie möglich zu halten.
- (4) § 5 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- § 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee und Eisglätte

Die Gehwege müssen täglich bis 7.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

- § 8 Reinigung verschmutzter Fahrzeuge
- Verschmutzte Fahrzeuge, auch solche zur landwirtschaftlichen Nutzung, sind vor Benutzung von Straßen der Ortslage zu reinigen, d. h., vor Auffahrt aus Feldwegen, unbefestigten Straßen und Ländereien ist zu gewährleisten, daß von Fahrzeugen und Gerätschaften keine Straßenverschmutzung ausgeht.
- § 9 Beseitigung von Verunreinigungen durch Tierhalter Besonders Hundehalter dürfen nicht zulassen, daß Verunreinigungen vor fremden Grundstücken und auf öffentlichen Wegen und Plätzen erfolgen. Sie sind verpflichtet, solche Verschmutzungen auf geeignete Art zu entfernen.
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
- 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
- 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
- 3. Bei Schnee und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- 4. Verschmutzungen durch Tiere entsprechend § 9 und bei Nichteinhaltung der Reinigungsverpflichtung.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.
- § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegen- über der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Diese Satzung liegt derzeit zur Genehmigung bei der Kommunalaufsicht.

Bekanntmachung zur Hauptsatzung der Gemeinde Etzleben

Diese Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde unter dem 2.08.1993 genehmigt und kann auf Wunsch innerhalb der bekannten Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Mitteilung der Gemeindeverwaltung

Sommerferien im Kindergarten

Wie bereits örtlich bekanntgegeben, bleibt der Kindergarten in der Zeit vom 23.08. bis 10.09.1993 geschlossen.

Beratung im Sozialwesen

Am 24.08.1993 wird durch Herrn Holger Schulze, Gemeindeverwaltung Oberheldrungen, die nächste Beratungs- und Informationsstunde in unserer Gemeindeverwaltung ab 15.00 Uhr abgehalten. Diese Möglichkeit ist vorerst letztmalig in diesem Jahr.

Abfallentsorgung

Der nächste Termin für die Abholung und Entsorgung der "Gelben Säcke" ist am 07.09.1993.

Entrichtung von Abgaben

Wir möchten daran erinnern, daß die fälligen Grundsteuern und sonstigen Abgaben termingerecht zu erbringen sind. Dies gilt in gleichen Maßen für die Feuerschutzabgabe und die ausgereichten Abgabebescheide für die Hundesteuer. Vorzugsweise können die Einzahlungen im Gemeindeamt am Dienstag und Donnerstag vorgenommen werden.

Nachrichten aus der Kirchengemeinde Etzleben

Gottesdienst findet am 22.08.1993, um 15.00 Uhr mit Pfarrer Hahn aus Voigtstedt statt.

Bericht des Bürgermeisters zur Bautätigkeit

Birkenweg

Nach umfangreicher Bautätigkeit wurde der Birkenweg durch den Auftragnehmer, FA Besler, fertiggestellt und es erfolgte am 30.08.1993 die Abnahme durch den Bauleiter Herrn Tunze gemeinsam mit dem Bürgermeister Herrn Windrich und dem Bau-amtsleiter Heldrungens, Herrn Liebe.

Insgesamt wurde die Leistung in einer guten Qualität abgeliefert und es ist eine ansprechende Gestaltung gelungen. Auf geringfügige Mängel wurde hingewiesen. Diese konnten bereits tags danach beseitigt werden.

Die offizielle Einweihung wird in Verbindung mit einem geplanten Straßenfest erfolgen.

Fußweg und Straßenanpassung Straße der Freundschaft

Durch den Auftragnehmer Schmücke-Bau Schillingstedt wurde dieses Vorhaben ebenfalls Ende Juli, mit Ausnahme von Restmaßnahmen, fertiggestellt.

Im hinteren Straßenbereich, Höhe Grundstück Bodenstein/Hauboldt, mußte die Straße völlig aufgenommen und höhenmäßig angepaßt werden. Damit wurde daß dort leidige Problem der Stauung von Oberflächen-wasser beseitigt.

wasser beseitigt.
Durch 2 zusätzliche Straßeneinläufe ist gewähr gegeben, daß das
Oberflächenwasser restlos in den Kanal geführt wird.
Das Zwischenstück Fußweg zwischen Grundstück Jung und Bachrodt
blieb zunächst unbefestigt, um Beschädigungen während der Bautätigkeit zu vermeiden.

Finkenweg

Mit etwas Zeitverzug wurde diese Straßenbaumaßnahme begonnen und zusätzlich durch Probleme im Baugrund erschwert.

Die Plattendruckversuche nach der üblichen Auskofferung ergaben, daß der hochanstehende Mutterboden keine Gewähr für einen hin-reichenden und grundhaften Ausbau gab. So war es nötig ca. 0,70m Bodenaustausch vorzunehmen, um die Straße für die genormten Belastungen qualitätsgerecht herzustellen.

Derzeit ist die Engzone des Finkenweges fertiggestellt und auch der Gossenverlauf markiert.

Die Pflasterung in Fahrbahnbreite erfolgte mit Pflastersteinen in "Uni-Coloc", die bereits baustellenseitig bereitgestellt wurden.

Die Restmaterialien dieser Art vom Birkenweg, werden ebenfalls mit eingesetzt.

Parkflächen und Beseitigung von Fußweg- und Straßenschäden

Vor dem Gerätehaus entstand eine Parkfläche für etwa 4 PKW, die durch Steinsetzermeister, Herrn Salzmann, unter Mitwirkung der Gemeindearbeiter gepflastert wurde. Gleichzeitig wurde der Gossenverlauf und die Straßenanpassung am Grundstück Fröbus erneuert. Auch hier erfolgte die Installation eines zusätzlichen Straßeneinlaufs, um das ewig vorhandene Stauwasser aufzunehmen. Gleichermaßen wurde durch den Steinsetzer ein Teilstück Fußweg zwischen Grundstück Erbsmehl und Dille mit dem dort typischen Pflastermaterial erneuert.

Geburtstage im Monat August ab 60. Lebensjahr

Grimmer, Richard	1. 8.	64 Jahre
Isserstedt, Lisbeth	8. 8.	85 "
Böttcher, Elise	9.8.	79 "
Fulsche, Alfred	9.8.	76 "
Fischer, Helene	18. 8.	70 "
Grundmann, Hans	18. 8.	64 "
Weiße, Elfriede	22. 8.	63 "
Fischer, Anni	25. 8.	71 "

Wir gratulieren.